



Der vertretungsberechtigte Vorstand

Beitragsordnung Turngemeinde 08 Ober-Roden e.V. gemäß Satzung §7 Abs. 5

Gemäß §7 Abs. 5 der Satzung wurde am 16. Juni 2025 durch den Vereinsvorstand die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Der erweiterte Vorstand hat dazu am gleichen Tag seine Zustimmung erteilt.

- 1.) Sämtliche Beiträge sind, in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, für das gesamte Jahr im Voraus fällig.
- 2.) Die Beitragshöhe (z.B. nach Alter oder Gruppenzugehörigkeit) bemisst sich nach dem Status des Mitgliedes am Jahresanfang und gilt unverändert für das gesamte Jahr. Etwaige Anpassungen erfolgen erst am 01.01. des Folgejahres.
- 3.) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch das SEPA-Einzugsverfahren. Jedes Mitglied hat dazu ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.
- 4.) Beim Erteilen des Lastschriftmandats kann das Mitglied zwischen jährlicher Zahlungsweise (Abbuchung erfolgt am 01.02. jeden Jahres) und vierteljährlicher Zahlungsweise (Abbuchungen erfolgen jeweils am 1.2.; 1.5.; 1.8. und 1.11. jeden Jahres) wählen. Bei quartalsweiser Zahlung fallen, zusätzlich zum Beitrag, je 2€ Verwaltungsgebühren pro Zahlung an.
- 5.) Kann in begründeten Ausnahmefällen kein Lastschriftmandat erteilt werden, ist das Mitglied für die pünktliche und vollständige Zahlung des gesamten Jahresbeitrages selbst verantwortlich. Hierfür fällt eine Verwaltungsgebühr von 5€, zusätzlich zum Jahresbeitrag, an.
- 6.) Der Verein erteilt keine Zahlungsaufforderungen/Rechnungen. Eine elektronische Ankündigung per Mail ist angestrebt.
- 7.) Sind Beiträge 4 Wochen nach Fälligkeit noch nicht bezahlt oder werden SEPA-Lastschriften nicht eingelöst, erfolgen entsprechende Zahlungserinnerungen/Mahnung durch den Verein. Hierfür wird eine Gebühr von jeweils 10 € berechnet. Darüber hinaus haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- 8.) Beim unterjährigen Neueintritt eines Mitgliedes ist ein Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen. Im Folgejahr wird der anteilige Beitrag bei der Jahresgebühr berücksichtigt. Die $\frac{1}{4}$ jährliche Zahlungsweise beginnt nach dem 1. Jahr der Mitgliedschaft.



Der vertretungsberechtigte Vorstand

- 9.) Familienmitglieder werden automatisch mit Vollendung des 21. Lebensjahres zu Einzelmitglieder. Auf Nachweis z.B. für das Studium kann sich der Zeitraum bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängern.
- 10.) Der Beitragssatz Rentner gilt mit Vollendung des 67. Lebensjahres unabhängig vom tatsächlichen eventuellen früheren Renteneintritt des Mitglieds.
- 11.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 12.) Es werden folgende Zusatzbeiträge erhoben:
 - a. Fußball: 20€ einmalig für den ersten Passantrag
 - b. Karate¹: 10€ einmalig für den ersten Passantrag
 - c. Karate¹: 25€ einmal jährlich für die Sichtmarke
 - d. Karate¹: 20€ monatlich, der Beitrag wird einmal im Quartal (1. Woche im Quartal) eingezogen und kann quartalweise gekündigt werden.
- 13.) Die Bankverbindung für Beitragszahlungen lautet:
 - IBAN: DE80 5019 0000 0000 5503 29
 - BIC: FFVBDEFF

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.07.2025 alle vorherigen Beitragssatzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

¹ gilt nur für aktive Athleten